

Bekanntmachung

der Planauslegung im Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Ökologischen Umgestaltung der Horne im Stadtgebiet Werne

Der Kommunalbetrieb Werne beabsichtigt, die Horne im Bereich der Innenstadt zwischen Südring (Freilichtbühne) und Vinzenzstraße (oberhalb des Hundeübungsplatzes) ökologisch umzugestalten. Zur Verbesserung der Durchgängigkeit sollen ein Umbau des Wehres Hornemühle sowie weiterer Querbauwerke erfolgen. Zu den Gewässerentwicklungsmaßnahmen gehören zudem die Anlage von Sekundärauen, Profilaufweitungen sowie eine abschnittsweise Neutrassierung der Horne. Die alte Gewässertrasse soll größtenteils verfüllt werden, das verbleibende Stück als Altarmstruktur bestehen bleiben. Der in die Horne mündende Piepenbach soll naturnah angebunden werden. Die Planung sieht außerdem die abschnittsweise Verlegung eines gewässerbegleitenden Weges, den Neu- bzw. Rückbau von Fußgängerbrücken und die Anlage von neuen Rad- bzw. Fußwegen vor, die an die vorhandenen Wege angeschlossen werden sollen.

Den entsprechenden Plan mit Zeichnungen und Erläuterungen hat der Kommunalbetrieb Werne aufstellen lassen und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Unna die nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderliche Planfeststellung beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung handelt es sich bei der Maßnahme um ein der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 zuzuordnendes Vorhaben. Deshalb war für das v. g. Vorhaben gem. § 7 Absatz 1 UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Die hierfür benötigten Unterlagen sind mit dem Antrag vorgelegt worden.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme und die Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben, liegen gem. § 73 Abs. 3 - 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) in der Zeit

vom 18.10.2021 bis einschließlich 17.11.2021

bei Kommunalbetrieb Werne, Abteilung Stadtentwässerung,
Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Zimmer 210
Herr Wenzel; 02389 71665 Herr Reher 71668

aus und können dort während der allgemein gültigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – donnerstags	8:30 – 12:30 Uhr (Do zusätzlich von 14 bis 17 Uhr)
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund zahlreicher Außendiensttätigkeiten in der zuständigen Abteilung wird ausdrücklich um vorherige Terminabsprache gebeten.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter www.werne.de eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 02.12.2021

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben bei

- der Gemeinde: Stadt Werne (Anschrift s.o.)
- der Anhörungsbehörde: Kreis Unna, Untere Wasserbehörde, Edisonstr. 1a, 59199 Bönen (Az. 69.2/ 66 30 23 – 10 – 42), Ansprechpartner/in Frau Einecke, Fon 0 23 03 / 27 – 12 69, oder Herr Makala, Fon 0 23 03 / 27 – 2969

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unbedingt erforderlich!

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern (§ 73 VwVfG NRW). Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Einwendungen werden nur beachtet, wenn aus ihnen zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben ist und Name und Anschrift des Einwenders vollständig und deutlich lesbar angegeben sind. Unleserliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, wird der Kreis Unna als Planfeststellungsbehörde diese und die Stellungnahmen der Behörden in einem folgenden Termin mit dem Antragsteller, den Behörden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird öffentlich bekannt gemacht. Der Antragsteller, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- 1.) vertragliche Ansprüche durch die Planfeststellung nicht ausgeschlossen werden;
- 2.) bei Ausbleiben eines Beteiligten im anschließenden Erörterungstermin auch ohne diesen verhandelt werden kann;
- 3.) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- 4.) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Hinweis:

Angesichts der fortbestehenden Corona-Pandemie kann derzeit noch nicht entschieden werden, in welcher Form ein Erörterungstermin durchgeführt werden kann. Möglich wäre z.B. eine Online-Konsultation. Hierüber wird zu gegebener Zeit informiert.

07.10.2021

Kommunalbetrieb Werne